

Vorblatt

Ziel(e)

Verhütung ernster Schäden an nicht ausreichend einzäunbaren Teichanlagen, die der Zucht oder Produktion von Fischen oder anderen Wassertieren zu Speisezwecken dienen.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Fang und Erlegung von Fischottern.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Der Landeshaushalt wird durch das begleitende Monitoring bzw. den Schulungskurs für Jägerinnen/Jäger mit etwa 150.000 Euro belastet.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf entspricht den Art. 12 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-RL).

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2017, LGBl. Nr. 152/2016, durchgeführt, da nur ein geringer Regelungsspielraum besteht.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: „Verordnung über die Ausnahme vom Verbot des absichtlichen Fanges und der absichtlichen Tötung von Fischottern (*Lutra lutra*)“

Einbringende Stelle: Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung

Laufendes Finanzjahr: 2023

Jahr des Inkrafttretens: 2023

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu folgenden Wirkungszielen bei:

Bereich Landesrätin Mag.^a Lackner:

Globalbudget Umwelt und Raumordnung, Globalbudget-Wirkungsziel „*Fauna und Flora in der Steiermark sind bestmöglich erhalten*“.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Der Fischotter (*Lutra lutra*) ist ein Raubtier aus der Familie der Marderartigen. Er wird bis zu 130 cm lang (davon ca. 40 cm Schwanz) und etwa 7 kg (Weibchen) bis 10 kg (Männchen) schwer. In freier Wildbahn wird er gewöhnlich nicht älter als zehn Jahre. Weibchen bringen ein bis drei Jungtiere zur Welt, die nach etwa einem Jahr selbständig werden. Die Geschlechtsreife erreichen sie im Alter von einhalb bis zwei Jahren.

Der Fischotter ist hinsichtlich seiner Nahrung sehr anpassungsfähig, er ernährt sich von den Beutetieren, die für ihn am leichtesten verfügbar sind. Seine Hauptnahrung sind Fische, saisonal frisst er aber auch vermehrt Amphibien, Krebse und Wasservögel, in seltenen Fällen auch große Wasserinsekten, Wühlmäuse und dergleichen.

In den Jahren 2003, 2006, 2011, 2012 und 2017 wurden Untersuchungen zur Verbreitung des Fischotters durchgeführt. Im Jahr 2012 wurde erstmals wieder eine flächendeckende Verbreitung des Fischotters in der Steiermark festgestellt (Kranz & Polednik 2012). Es ist davon auszugehen, dass eine sukzessive Wiederbesiedelung durch die Art im Zeitraum von 2003 bis 2012 erfolgt ist.

Erhebungen aus dem Jahr 2017 (Holzinger et al. 2018) ergeben für die Steiermark einen geschätzten Gesamtbestand von 825 Fischottern bzw. durchschnittlich ca. 4 erwachsenen Exemplaren pro 100 km². Diese Zahl verteilt sich auf 470 erwachsene Fischotter an Fließgewässern, weitere 190 erwachsene Tiere an Seen und Teichen sowie 165 ein- bis zweijährige Tiere.

Der Beitrag der Steiermark zum Erhaltungszustand des Fischotters in Österreich wird für beide biogeographischen Regionen als „günstig“ beurteilt.

Konflikte treten dort auf, wo Teichbewirtschafterinnen/Teichbewirtschaftler durch den Einfluss des Fischotters Ertragsausfälle erleiden. Diese haben Einfluss auf die erwirtschafteten Fischmengen und somit auf die landesweite Versorgung der Bevölkerung mit diesem Nahrungsmittel.

Abwehrmaßnahmen bestehen darin, einen Teich mit Fischbesatz vor dem Fischotter zu schützen und fischotterdicht einzuzäunen. Es eignen sich dafür sowohl Elektrozäune als auch feste Zäune.

Von Ausfraß betroffen sind sämtliche nicht durch entsprechende Zäune geschützten Teichanlagen, was zu Einbußen bis hin zu Totalausfällen bei Speisefischen und Zuchttieren führen kann. Diese Situation verstärkt sich während der Wintermonate.

Der Problemsituation wird derzeit durch Maßnahmen im Bereich des Konfliktmanagements (Fischotterberatung, Zaunförderung) entgegengetreten, da andere Maßnahmen, wie z.B. Abschreckmaßnahmen (akustische, geruchliche oder optische Vergrämungsmaßnahmen) nur kurzfristig Wirkung zeigen und keinen zufriedenstellenden Erfolg bringen. Fischotter gewöhnen sich rasch an gleichförmige Störungsquellen, von welchen keine Gefahr ausgeht.

Seit 2016 werden seitens der Steiermärkischen Landesregierung eine Fischotterberatung und die Förderung von Abwehrmaßnahmen zum Schutz von Fischeichen und den dort lebenden Fischbeständen bereitgestellt. In einigen Fällen können Teichanlagen jedoch nicht ausreichend durch Einzäunung geschützt werden.

Technisch gelten Teichanlagen als nicht ausreichend einzäunbar, wenn sie beispielsweise sehr groß sind, über diffuse Zuflüsse verfügen oder im Hauptschluss mit Fließgewässern liegen. Erfahrungswerte aus anderen Bundesländern haben gezeigt, dass Teichanlagen bis zu einer Größe von 0,65 ha mit einem zumutbaren Aufwand an Arbeitszeit und Kosten gezäunt werden können. Unter bestimmten Voraussetzungen ist jedoch auch die Zäunung größerer Teichanlagen machbar.

Einer Einzäunung können auch naturschutzfachliche Ziele (Artenschutz, Lebensraumschutz, Migrationskorridore, Schutzgebiete) entgegen stehen.

Zur Abwendung ernster Schäden an nicht ausreichend einzäunbaren Teichanlagen wird daher selektiv und in geringer Anzahl der absichtliche Fang bzw. die absichtliche Tötung von Fischottern (*Lutra lutra*) unter streng überwachten Bedingungen, in Ermangelung einer anderen zufriedenstellenden Lösung ermöglicht.

Da die Bestimmungen auf die Verhütung ernster Schäden abzielt, ist es nicht erforderlich, dass ein solcher Schaden bereits eingetreten ist. Es sind auch Schäden erfasst, die aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit großer Wahrscheinlichkeit eintreten werden, wenn keine weiteren Maßnahmen gesetzt werden.

Das Auftreten eines oder mehrerer Fischotter an Teichanlagen ist jedenfalls in ursächlichem Zusammenhang mit ernsten Schäden an Zuchttieren bzw. Speisefischen zu bewerten.

Ausgehend von den Daten aus den Verbreitungskartierungen beginnend ab dem Jahr 2003 wurden Bestandszahlen abgeleitet und eine jährliche Wachstumsrate berechnet (Methodik aus Schenekar & Weiss 2021). Dieser Zeitrahmen wurde deshalb gewählt, da aus diesen Jahren ein vergleichbarer methodischer Ansatz bei der Erhebung der Fischotter-Bestandsdaten gegeben ist.

Die natürliche Sterblichkeit entspricht bei stabilen Populationen der Zuwachsrate. Bei Annahme eines stabilen/gesättigten Gesamtbestandes der Art mit einer Anzahl von derzeit geschätzten 825 Tieren betragen die über die Jahre 2003 bis 2012 errechnete Zuwachsrate sowie die Sterblichkeit 20,7 %.

Den Berechnungen zufolge können somit in der Steiermark jährlich 40 Fischotter an Teichanlagen erlegt werden.

Der Fang und die Tötung von 40 Exemplaren (jährlich 4,8 % des Gesamtbestandes) liegt unter der jährlichen Zuwachsrate von 20,7 % und soll darüber hinaus nur gezielt an bestimmten Teichanlagen erfolgen. Fließgewässer als wichtigste Migrationsachsen, der Nationalpark Gesäuse, Naturschutzgebiete sowie Europaschutzgebiete, in denen der Fischotter als Schutzgut genannt ist, bleiben als ungestörter Lebensraum für den Fischotter bestehen. Zum jetzigen Zeitpunkt besteht daher keine Ungewissheit darüber, dass der günstige Erhaltungszustand bzw. der Beitrag der Steiermark zum günstigen Erhaltungszustand durch die Erlegung von 40 Exemplaren bestehen bleibt.

Die Anzahl der jährlich gefangenen und getöteten Tiere ist unter Berücksichtigung der Monitoringergebnisse im Hinblick auf den günstigen Erhaltungszustand gegebenenfalls anzupassen. Von Seiten der Landesregierung kann damit sichergestellt werden, dass trotz der Ausnahmeregelung auf die Populationsdynamik und die Entwicklung der Art reagiert werden kann.

Nullszenario und allfällige Alternativen

In einigen Fällen können Teichanlagen nicht ausreichend durch Einzäunung vor Fischottern geschützt werden, was zu ernsten Schäden bzw. Totalausfällen bei Zuchttieren bzw. Speisefischen an Teichanlagen führen kann. Totalausfälle bei Zuchttieren bzw. Speisefischen führen dazu, dass Teichanlagen aufgegeben oder anderweitig genutzt werden (z.B. Sport-Angelfischerei). Von beiden Szenarien, sowohl von der Aufgabe als auch von der Nutzungsänderung ist die Lebensmittelproduktion betroffen.

Ein vorrangiges Ziel bleibt es, langfristig möglichst viele Teichanlagen geeignet einzuzäunen, um damit eine erhöhte Fischotter-Population zu vermeiden, welche durch ein zu hohes, (ganzjährig) verfügbares Nahrungsangebot verursacht wird.

Zur Verhinderung oder Eindämmung ernster Schäden an nicht ausreichend einzäunbaren Teichanlagen kommt derzeit keine anderweitige zufriedenstellende Lösung in Betracht. Die Hintanhaltung ernster Schäden kann nur durch eine selektive und in ihrer Anzahl begrenzte Erlegung in Form einer Verordnung über die Ausnahme vom Verbot des Fanges und der absichtlichen Tötung von Fischottern verwirklicht werden.

Bei Nichtverordnung sind ernste Schäden an nicht ausreichend einzäunbaren Teichanlagen, die der Zucht oder Produktion von Fischen oder anderen Wassertieren dienen, die Folge.

Bisher durchgeführte Maßnahmen wie Abschreckung und Konfliktmanagement (Fischotterberatung) waren nicht erfolgreich und kommen daher als Alternativen nicht in Frage.

Ziel

Ziel: Verhütung ernster Schäden an nicht ausreichend einzäunbaren Teichanlagen, die der Zucht oder Produktion von Fischen oder anderen Wassertieren zu Speisezwecken dienen.

Beschreibung des Ziels:

Die Verordnung soll die mit dem Ansteigen der Fischotterpopulation verbundenen Konflikte entschärfen und Einbußen bei der Produktion von Fischen oder anderen Wassertieren vermeiden.

Maßnahme

Maßnahme: Fang und Erlegung von Fischottern.

Beschreibung der Maßnahme:

Zur Sicherung der Produktion von Fischen oder anderen Wassertieren ist selektiv und in begrenzter Anzahl der Fang und die Erlegung von Fischottern zuzulassen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Durch das begleitende Monitoring bzw. den Schulungskurs für Jägerinnen/Jäger wird das Landesbudget im Ausmaß von etwa 150.000 € belastet.

Es wird angestrebt, das Monitoring über das Programm „Ländliche Entwicklung“ zur Förderung einzuzeichnen. Im Falle einer Genehmigung durch die Agrarmarkt Austria (AMA) könnte es zu einer Kofinanzierung durch die EU und somit einer Kostenreduktion kommen.

Die Budgetmittel stellen sich gestaffelt wie folgt dar:

| in Tsd. € | 2023 | 2024 | 2025 | 2026 | Summe |
|-------------------------------|------------|------------|------------|-----------|-------------|
| Nettofinanzierung Land | -50 | -50 | -50 | -0 | -150 |

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen:

Gegenstand des Vorhabens ist ausschließlich der Fischotter (*Lutra lutra*).

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die Ausnahme vom Verbot des absichtlichen Fanges und der absichtlichen Tötung von Fischottern (*Lutra lutra*) hat auf den Klimaschutz keine Auswirkung.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, weil

- die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufes betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu § 1 („Geltungsbereich der Ausnahme“)

Abs. 1:

Sportangelteiche oder Hobbyteichanlagen zählen unter anderem nicht zu Teichanlagen, die der Zucht (Vermehrung) oder Produktion von Fischen oder anderen Wassertieren (z.B. Muscheln oder Krebstiere) zu Speisezwecken dienen.

Die an die Teichanlage angrenzende Böschung sowie die unmittelbar anrainende Fläche mit einem maximalen Abstand zur Uferanschlagslinie von 50 m wird als Teil der Teichanlage gesehen.

Technisch gelten Teichanlagen als nicht ausreichend einzäunbar, wenn sie beispielsweise sehr groß sind, über diffuse Zuflüsse verfügen oder im Hauptschluss mit Fließgewässern liegen. Erfahrungswerte aus anderen Bundesländern haben gezeigt, dass Teichanlagen bis zu einer Größe von 0,65 ha mit einem zumutbaren Aufwand an Arbeitszeit und Kosten gezäunt werden können. Unter bestimmten Voraussetzungen ist jedoch auch die Zäunung größerer Teichanlagen machbar.

Einer Einzäunung können auch naturschutzfachliche Ziele (Artenschutz, Lebensraumschutz, Migrationskorridore, Schutzgebiete) entgegen stehen.

Abs. 2:

Der Fang und die absichtliche Tötung soll nicht in durch Verordnung besonders geschützten Gebieten stattfinden.

Zu § 2 („Kontingentierung“)

Abs. 1:

Das Kontingent ergibt sich aus einer Berechnung basierend auf Bestands-Erhebungen des Jahres 2017 (Holzinger et al. 2018).

Die Anzahl der jährlich gefangenen und getöteten Tiere ist unter Berücksichtigung der Monitoringergebnisse im Hinblick auf den günstigen Erhaltungszustand gegebenenfalls anzupassen.

Abs. 2:

Um das Kontingent zu garantieren, sind bei Ausschöpfung die Lebendfallen zu entfernen oder nicht fängisch zu stellen.

Zu § 3 („Zulässige Methoden“)

Abs. 1:

Zum Fang dürfen unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 17 Abs. 7 Z 2 StNSchG 2017 nur geeignete Lebendfallen verwendet werden, deren Auslösemechanismus auf das Gewicht des jeweils zum Fang beabsichtigten Wildtieres abgestimmt werden kann. Eine andere, das Tierwohl gefährdende Fangart ist unzulässig. Aus arten- und tierschutzrechtlichen Erwägungen muss verhindert werden, dass trächtige oder laktierende Tiere zu Schaden kommen.

Die zu verwendenden Lebendfallen müssen so beschaffen sein, dass das Tier unversehrt gefangen wird. Werden Fallen aus Gittermaterial verwendet, sind diese beim Fangeinsatz seitlich nach oben vollkommen zu verblenden. Im Fangraum ist eine Luftzirkulation zu ermöglichen. Fangvorrichtungen sind so aufzustellen, dass eine Gefährdung von Menschen und Haustieren ausgeschlossen ist.

Zu § 4 („Befugter Personenkreis“)

Die Fallen dürfen nur von Jagdausübungsberechtigten oder von diesen beauftragten Inhaberinnen/Inhabern einer gültigen Jagdkarte aufgestellt werden, die im Rahmen einer Schulung die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, um Tierleid, Verletzung oder die Erlegung trächtiger bzw. laktierender Tiere zu vermeiden. Die Schulungsinhalte beziehen sich unter anderem auf Feststellung der örtlichen und zeitlichen Voraussetzungen, Meldepflichten sowie Aufstellung, Kontrolle und Bedienung von Fallen.

Zu § 5 („Umstände der Ausnahme“)

Abs. 1:

Zur tagesaktuellen Abrufung des Kontingentstandes wird von der für Naturschutz zuständigen Abteilung beim Amt der Steiermarkischen Landesregierung eine Homepage eingerichtet und regelmäßig aktualisiert.

Abs. 2:

Über ein Meldeformular werden von den Betroffenen ausführliche Angaben zu den Voraussetzungen gemäß § 1 eingeholt. Darin sind etwa Grundstücksnummer, Katastralgemeinde, Größe der Teichanlage, Bewirtschaftungsweise, ernste Schäden (belegt z.B. durch ein Teichbuch), Nachweise des Fischotters (z.B. durch Fotofallen), bereits gesetzte Präventivmaßnahmen, vorhergehende Beratungsgespräche, umgebendes Gelände/Vegetation sowie eine Fotodokumentation anzugeben.

Die Beurteilung der Zulässigkeit der Ausnahme erfolgt innerhalb einer Woche durch Amtssachverständige. Eine Liste bekannter Teichanlagen, für die die Ausnahme jedenfalls zutrifft, liegt der Behörde vor. Einige Beurteilungskriterien sind über Luftbildanalysen verifizierbar, in Einzelfällen wird eine Begehung vor Ort notwendig sein.

Abs. 3:

Im Dezember und Jänner kann jegliches Exemplar mit Ausnahme offensichtlich führender weiblicher Exemplare, auch ohne vorherigen Fang, mittels für die Jagd auf Wild bestimmter Schusswaffe erlegt werden. In diesen Monaten ist die Wahrscheinlichkeit, führende weibliche Exemplare anzutreffen, am niedrigsten.

Die Kontingentierung gemäß § 2 Abs. 1 gilt jeweils für ein Kalenderjahr und ist daher auch in den Monaten Dezember und Jänner verbindlich.

Abs. 4:

Durch die Gewichtsbestimmung wird mit größter Wahrscheinlichkeit sichergestellt, dass nur Jungtiere und adulte Männchen gefangen und erlegt werden. Nahezu sämtliche adulten Weibchen liegen in der genannten Gewichtsklasse zwischen 4 kg und 8 kg Körpergewicht. Deshalb handelt es sich bei dieser Methode um die zielführendste und effektivste Methode, das Geschlecht durch Gewichtsabnahme des gefangenen Tieres festzustellen.

Durch diese Maßnahme soll aus arten- und tierschutzrechtlichen Erwägungen heraus verhindert werden, dass trächtige oder laktierende Tiere erlegt werden.

Zu § 6 („Meldepflichten, Kontrollen und Monitoring“):

Abs. 4:

Damit die Vorgaben bezüglich des günstigen Erhaltungszustands trotz der Maßnahme nicht verhindert werden bzw. der Beitrag der Steiermark zum Erhaltungszustand günstig bleibt, ist zur Kontrolle über die Bestandsentwicklung und den Erhaltungszustand des Fischotters regelmäßig ein entsprechendes Monitoring durchzuführen.

Die Steirische Landesjägerschaft kann in das fortlaufende Monitoring einbezogen werden.

Zu § 7 („Zeitlicher Geltungsbereich“):

Die Verordnung soll für drei Abschusssaisonen gelten. Die weitere Vorgehensweise hängt vom Ergebnis des durchzuführenden Monitorings ab.